

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

#### I. Meldepflicht

Der Stichtag zur Meldung der Tiere zur Beitragsveranlagung bei der TSK steht auch dieses Jahr wieder an. Am 3. Dezember 2008 sind folgende Tiere meldepflichtig:

- 1) Pferde (dazu gehören: Groß- und Kleinpferde, Ponys, Fohlen)
  - 2) Schweine (dazu gehören: Muttersauen, Eber, Zuchtläufer, Mastschweine, Saug- und Absatzferkel, Mini- und Hängebauschweine)
  - 3) Schafe ab 10 Monate und älter (dazu gehören: weibliche Schafe, Böcke, Hammel)
  - 4) Bienen Bienen müssen für 2009 nicht gemeldet werden, soweit diese über die örtlichen Imkervereine im Land erfasst sind.
  - 5) Geflügel
    - Hühner (dazu gehören: Elterntiere, Legehennen, Junghennen, Küken, Schlacht- und Masttiere)
    - Truthühner / Puten (dazu gehören: Küken, Hennen, Hähne, Schlacht- und Masttiere)
- (Tierbesitzer mit bis zu 49 Stück Geflügel, die nur diese und keine anderen beitragspflichtigen Tiere halten, sind weder melde- noch beitragspflichtig)

Nicht zu melden sind:

- Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen. Gefangen gehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine)
- Esel, Ziegen, Gänse und Enten

Werden Tiere von mehreren Besitzern (Tierbesitzer) gemeinsam in einem Tierbestand (Tierpension, Tiere in Herden, Reitställe etc.) gehalten, so gilt der für diesen Bestand Verantwortliche als melde- und beitragspflichtiger Tierbesitzer. Dieser meldet den Gesamtbestand.

Halten Sie eine der o.g. Tierarten und sind Sie bisher bei der Tierseuchenkasse noch nicht gemeldet, so melden Sie die Tierhaltung bitte formlos schriftlich nach.

Beginnen Sie innerhalb des Jahres mit der Tierhaltung o.g. Tierarten, so ist der Beginn der Tierhaltung innerhalb von 2 Wochen formlos schriftlich zu melden.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden.

Die Meldebögen werden Ende November 2008 versandt.

Sollten Sie bis zum 03.12.2008 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2009 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2009 einen Meldebogen.

Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de). Hier erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, etc.) einsehen.